

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 02.09.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.01.2015 beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Verfahren der Auszahlung

- (1) Wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene allein oder in Verbindung mit Sitzungsgeld bzw. nur Sitzungsgeld gewährt, erfolgt die Zahlung zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats. Für die pauschale Aufwandsentschädigung und die anlassbezogene Zahlung nach den §§ 13 und 14 erfolgt die Zahlung zusammenfassend für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 30. des auf das Quartalsende folgenden Monats.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung von Sitzungsgeld bzw. der anlassbezogenen Pauschale ist die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Original bis zum 3. Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats. Die Gewährung von Sitzungsgeld erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Teilnahme an Sitzungen durch Protokollvermerk in Verbindung mit Anwesenheitslisten, die Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Sitzung enthalten müssen. Die Gewährung der anlassbezogenen Pauschale erfolgt auf der Basis der Ereignisberichte, die vom Einsatzleiter und dem Stadtwehrleiter unterzeichnet sein müssen bzw. durch die vom Wasserwehrleiter geführten und unterzeichneten Einsätze, die bis zum 5. Werktag des auf ein Jahresquartalsende folgenden Monats vorliegen müssen.

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15 Stadttäger

Der ehrenamtliche Stadttäger, dem Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden, erhält beginnend ab 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin